

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)

Zukunft der Landesverordnung zu den Ladenöffnungszeiten am Flughafen Zweibrücken und dessen näherem Einzugsgebiet

Die Landesverordnung zur Durchführung des § 7 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 13. März 2007 betreffend die Ladenöffnungszeiten am Flughafen Zweibrücken und dessen näherem Einzugsgebiet war bereits mehrfach Gegenstand parlamentarischer Initiativen seitens der Fraktion FREIE WÄHLER. In den Ausschusssitzungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr und des Rechtsausschusses erklärten die Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung mehrfach, zuletzt in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 19. Juni 2023, dass das Verfahren bezüglich des Fortbestands der Landesverordnung nach § 7 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes aufgrund der noch offenen Prüfungspunkte der Auswirkungen der Aufhebung der Landesverordnung auf die Arbeitsplätze in der Region, die regionale Verkehrsinfrastrukturentwicklung und das Raumordnungsverfahren zur geplanten Erweiterung des Zweibrücken Fashion Outlet noch nicht abgeschlossen werden konnte. Ein Gesichtspunkt in der Argumentation seitens der Landesregierung zu dem noch laufenden Prüfverfahren sei der Aspekt des noch laufenden Verfahrens vor dem Bundesgerichtshof (BGH) zu den erweiterten Ladenöffnungszeiten des Zweibrücken Fashion Outlets.

Mit Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. Juli 2023 (I ZR 144/22) entschied dieser, dass die Zulässigkeit der Sonntagsöffnung eines Geschäfts im Zweibrücken Fashion Outlet Center davon abhängt, ob die eine solche Öffnung gestattende Durchführungsverordnung auch nach der Herabstufung des Flugplatzes Zweibrücken zum Sonderlandeplatz noch wirksam sei. „Die Nichtigkeit einer [wie die Durchführungsverordnung] im Ermessen des Normgebers stehenden, ursprünglich rechtmäßigen Rechtsverordnung kann eintreten, wenn der Normgeber die Änderung oder Aufhebung der Rechtsverordnung unterlassen hat, obwohl sein Ermessen zu einem solchen Tätigwerden wegen einer nach Erlass der Rechtsverordnung eingetretenen Veränderung der maßgeblichen Umstände auf Null reduziert ist“, so der BGH. Der BGH hob das vorherige Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Zweibrücken vom 4. August 2022 (4 U 202/21) auf und verwies es zur erneuten Entscheidung zurück.

In seinen Entscheidungsgründen gibt der BGH dem OLG deutliche Hinweise auf die zu prüfenden Aspekte, die bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Durchführungsverordnung zu berücksichtigen seien. Dazu zähle auch, ob hinreichende Sachgründe bestehen, die mit Blick auf den hohen verfassungsrechtlichen Rang des in Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV sowie Artikel 47, 57 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vorgesehenen Sonn- und Feiertagsschutzes die von der Durchführungsverordnung vorgesehene Sonntagsöffnung im Zweibrücken Fashion Outlet Center rechtfertigen würden.

Das Urteil ist seit dieser Woche veröffentlicht und im Internet abrufbar.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist das veröffentlichte Urteil des BGH vom 27. Juli 2023 (I ZR 144/22) der Landesregierung bekannt?
2. Inwiefern fand eine Abstimmung innerhalb der Landesregierung zu diesem Urteil innerhalb der verschiedenen Ressorts bereits statt?
3. Welchen Sachstand hat das noch laufende Prüfverfahren in seinen oben genannten verschiedenen Gesichtspunkten?
4. Wie gedenkt die Landesregierung auf die nunmehr deutlichen Hinweise des BGH zu reagieren?
5. Plant die Landesregierung nunmehr, die Landesverordnung zeitnah aufzuheben?
6. Wie beurteilt die Landesregierung die Vereinbarkeit von § 7 Abs. 2 LadöffnG RP sowie § 1 der Durchführungsverordnung mit höherrangigem Recht?
7. Inwiefern erachtet die Landesregierung den erforderlichen Bedarf am Sonderlandeplatz Zweibrücken und dem näheren Einzugsgebiet an Sonntagsöffnung bei Wegfall der Landesverordnung als bedarfsdeckend bzw. nicht bedarfsdeckend?

Stephan Wefelscheid